

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittelbadischer Courier. 1896-1936 1918

21 (11.3.1918) Amtliches Verfügungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen

und Rentempfänger haben hierbei ihr Rentenbuch vorzuzeigen. Die Empfänger laufender Zahlungen haben im Laufe des Rechnungsjahrs einmal, und zwar bei monatlichem Empfang die Quittung für März, bei vierteljährlichem Empfang die Quittung für das 4. Quartal amtlich beglaubigen zu lassen. Jahresquittungen werden nicht mehr ausgestellt. Die näheren Formalitäten sind bei den Postämtern zu erfragen. (Halb-amtlich.)

Aus Baden.

B.C. Karlsruhe, 10. März. Auf dem hiesigen Schlachthofe ist eine Knochenmehl-Anlage in Betrieb genommen worden.

o.c. Karlsruhe, 10. März. Die Bad. Landwirtschaftskammer wird in der Woche nach den Osterfeiertagen hier ihre Vollerhebung abhalten.

*** Gernsbach, 10. März.** Eine Frau meldete hier der Gendarmerie, es sei bei der Ehefrau Wolf eingebrochen und die Frau schwer mißhandelt worden. In der Wohnung fand man dann die Frau am Boden liegen; ein Fenster eines Zimmers war eingeschlagen, außerdem waren andere kleine Zerrörungen vorgenommen worden. Als die Frau wieder zu sich kam, behauptete sie, ihr Geld sei ihr gestohlen worden. Man holte den Arzt, der stellte aber fest, daß die Frau gar nicht krank war, auch das Geld konnte beigebracht und festgestellt werden, daß der ganze Einbruch fingiert war. Die Gendarmerie soll bei der Hausdurchsuchung nach Blättermehl-Uniformen gefunden haben, die nicht auf rechtmäßige Weise in den Besitz der Eheleute Wolf gekommen sein sollen.

**** Albern, 10. März.** Der Präsident des Landesverbandes badischer Geflügelzüchtervereine Friedrich Graf in Albern hat seine Stelle niedergelegt. Die Gründe dafür dürfte in der Stellungnahme der badischen Landwirtschaftskammer zu dem vom Verband der Geflügelzüchtervereine geplanten Einrichtung einer Landesgeflechtszentrale und der Nichtbestellung von Geflügelzüchtern zu erblicken sein. Der Geflügelzüchterverband hatte während der siebenjährigen Tätigkeit des Präsidenten Graf einen großen Aufschwung und einen stetigen Mitgliederzuwachs zu verzeichnen. Der Rücktritt des Präsidenten ist daher im Interesse der badischen Geflügelzüchter zu bedauern.

*** Baden-Baden, 10. März.** Rheadmiral v. D. Otto v. Dieblich, der seit Jahren seinen Wohnsitz in unserer Residenz hatte, ist hier im Alter von 75 Jahren infirmer worden. Der Versorbene stammte aus Minden und gehörte seit 1865 der preussischen Marine an. 1897 bis 1898 war

er Kommandeur der Kreuzerdivision in Ostasien und nahm während dieser Zeit namens des Deutschen Reiches von Kiautschau Besitz. Von 1899 bis 1902 war er dann Chef des Admiralsstabs der Marine und wurde hierauf zur Disposition gestellt. In der ersten Zeit seines Hierseins beschäftigte er sich noch eifrig mit der Bodenreform.

**** Baden-Baden, 9. März.** Das Großherzogpaar und die Großherzogin Luise sind gestern nachmittag hier eingetroffen und verweilten einige Zeit im Trauerhaus der verstorbenen Prinzessin Aimee zu Fürstberg.

**** Freiburg, 10. März.** Wegen unerlaubten Handels, Kettenhandels und übermäßiger Preiserhöhung hatte sich der Fabrikant H. B. Zimmermann aus Großningen vor der Strafkammer zu verantworten. Er hatte Kirchwasser, Seifenbraunstein und Honig mit übermäßigem Gewinn verkauft. Das Urteil lautete auf 300 M. Geldstrafe.

Duntes Merlei.

(Nämgurub-Röde.) Uns wird geschrieben: Untere Feldgrauen, die sich auf Urlaub in der Heimat aufhielten, und der weiblichen Mode ein besondres Studium widmeten, haben das neue Mantelkleides nach-urprünglich den Spuren des Mantelkleides nachgegangen ist, um aber dann auf allerlei Irrwege zu geraten, den Nämgurub-Rod gekauft. Plump, wie der Nämgurubtrumpf, baut sich das Gewand um die Hüftteile und legt sich in vielen Faltenraufungen, jedoch die Nehmlichkeit mit dem Beutekier nicht von der Hand zu weisen ist. Zum Unglück bauschen sich auf diesen Faltenhöhlen noch offene tiefe Taschen auf. denen der Perl- oder Elfenbein etwas Aufbringliches gibt. Nach unten zu deutet der Rod, in kühn verjüngtem Bogen, eine Sonnenform an, während sich der Rodraum eng wie ein Band um die Fußgabel schließt. Beim Ausdretten werden die Trägerinnen viele Nöte erleben und an die Schreckenszeit des Huppelrods erinnert werden. In farbigen starren Seiden, in blumigen Blumenstrauß, wird diese neue Mannegeburts um Anhänglerinnen. Das Traurige dabei ist, daß die Mode in dieser Zeit Sport mit uns und unierer Stoffpariankeit treibt. Denn dieser Nämgurub-Connesschnitt ist so verflüchtigt, daß er eine praktische Abänderung unmöglich macht. Und die kluge Frau, die glaubt, die Modemittgeburts auf den Kopf stellen zu können und die unteren Teile nach oben zu kehren, hat sich arg enttäuscht.

Größherzogliches Hoftheater.
Freitag, 15. März. B. 43. „Der fliegende Holländer“, 7 bis geg. 10 Uhr.
Samstag, 16. März. A. 44. „Wilhelm Tell“, 7/2 bis n. 10 Uhr.
Sonntag, 17. März. Im Hoftheater: G. 42. „Mignon“, 7/2 - 1/2 10 Uhr. Im Konzertsaal: „Jugendfreunde“, 7/2 bis geg. 9 Uhr.
In Vorbereitung auf die Osterferietage: „Faust“, 1. Teil (in neuer Ausstattung).

Schweinemarkt.

Durlach, 9. März. Befahren mit 62 Läufer und 123 Ferkel; verkauft wurden 62 Läufer und 123 Ferkel; Preis per Paar Läufer 240-380 M., der Ferkel 140-200 M. Geschäftsgang gut.

Privatangelegen.

Den Bürgermeisterämtern empfohlen
Neue Reklamationsgeuche für
Landwirtschaft, Handwerk, Kleingewerbe oder aus persönlichen, häuslichen Gründen
(Vordruck gen. stells. Gen.-No. XIV. A. S. II E 36 575 u. II B. 2607 A.)
Buch- & Steinruderei R. Barth.

Seirat.

Ein Paar
Serrenschürstiesel
(Nr. 45) zu verkaufen.
Lauergerasse 27.
Kuhdung
einige Wagen zu verkaufen.
Kirchgerasse 10.
Hierzu das amtliche Ver-
kündigungsblatt Nr. 21.
Für die Schriftst. verantw.:
R. Barth in Ettlingen.

Amstliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen.

Erseht jeweils Samstag.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die
Post oder vom Verlag vierteljährl. 1 M.
Zeilenpreis 30 Pfg. Kriegszuschlag 10%.



Druck und Verlag:
Buch- & Steinruderei R. Barth
in Ettlingen.
Telefon 78. — Kronenstraße 26.

Nr. 21.

Ettlingen, Montag, den 11. März.

1918.

Bekanntmachung.

(Vom 15. Februar 1918.)

Betreffend Nus- und Brennholzabfuhr.

Auf Grund des § 9b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu der Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereichs das Folgende:

§ 1.

Zur Sicherstellung der Abfuhr von Nus- und Brennholz sind Holzabfuhranschnüsse zu bilden, bestehend aus dem zuständigen staatlichen, städtischen oder landesherrschaftlichen Vorstand-Vorstand im Baden, beziehungsweise dem zuständigen königlichen oder fürstlichen Oberförster in Hohenzollern und einem Gemeindevertreter, der vor der Gemeindeverwaltung bestimmt wird. Der Vorbeamte hat in diesem Ausschuss die ausschlaggebende Stimme.

§ 2.

Halter von Pferde-, Ochsen- und Kutschwerkzeugen sind verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhranschnusses für jeder ihnen von dem Holzabfuhranschnuss bezeichneter Auftraggeber die jeweils bestimmten Mengen Nus- oder Brennholz zu den festgesetzten Zeiten nach den ihnen bezeichneter Orten abzuführen. Wagenbesitzer sind in gleicher Weise verpflichtet, ihre zur Holzabfuhr geeigneten Wagen zur Verfügung zu stellen.

§ 3.

Jede männliche Person ist verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhranschnusses bei der Abfuhr von Holz aus den Wäldern in soweit mitzuwirken, als es ohne weentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

§ 4.

Behörden, Stellen, Personen oder Firmen, für die Leistungen gemäß §§ 2 und 3 erfolgen, haben dafür eine angemessene, im Streitfall vom Holzabfuhranschnuss festzusetzende Vergütung zu zahlen.

§ 5.

Gegen die Heranziehung durch den Holzabfuhranschnuss (§§ 2 und 3) ist Beschwerde zulässig, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Das Nähere über die zuständigen Stellen und das Verfahren wird in den Ausführungsbestimmungen (§ 6) geregelt.

Gegen die von dem Holzabfuhranschnuss festgesetzte Höhe der Vergütung (§ 4) findet nur der ordentliche Rechtsweg gegen die in § 4 genannten Auftraggeber statt. Die Klage muß bei Verlust des Klagerrechtes binnen 6 Monaten nach erfolgter Bekanntgabe der Festsetzungen der Höhe durch den Ausschuss erhoben werden. Durch ihre Erhebung wird die Verpflichtung der Leistung nicht aufgehoben.

§ 6.

Die näheren Ausführungsbestimmungen zu gegenwärtiger Bekanntmachung werden für das Großherzogtum Baden vom Ministerium des Innern, für die Hohenzollernschen Lande (Regierungsbezirk Sigmaringen) von dem Regierungspräsidenten erlassen.

§ 7.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung oder Aufforderung oder Anreizung zu solcher Zuwiderhandlung wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 8.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Februar 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General
des XIV. Armeekorps:

Jäbert, General der Infanterie.

Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps vom 15. Februar 1918 über Nus- und Brennholzabfuhr.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps, betreffend Nus- und Brennholzabfuhr, vom 15. Februar 1918 (Gesetzes- und Verwaltungsblatt Seite 97) wird auf Grund des § 6 daselbst bestimmt:

Zu § 1.

Die Holzabfuhranschnüsse bestehen:

- a. aus dem Vorstand desjenigen staatlichen oder städtischen Forstamts, dessen Bezirk der Wald, aus dem Holz abzuführen ist, forstpolizeilich zugeteilt ist, oder dessen Stellvertreter; für die Waldungen der Standesherrschaften aus dem Vorstand des standesherrschaftlichen Forstamts oder seinem Stellvertreter.

Dieses Mitglied leitet die Geschäfte, führt bei Beratungen den Vorsitz, erledigt den Schriftverkehr und zeichnet für den Ausschuss;

- b. aus einem Vertreter derjenigen Gemeinde, innerhalb deren die heranzuziehende Person (Subhalter, Wagenbesitzer, Hilfsarbeiter) wohnt.

Der Gemeindevertreter und ein Stellvertreter für ihn sind in allen Gemeinden bis spätestens 15. März 1918 vom Gemeinderat zu bestellen und die beteiligten Forstämtern auf deren Ansfordern zu bezeichnen. Im Falle der Verzögerung der Bestellung ist der Gemeinderat zunächst von dem beteiligten Forstamt zur Nachholung binnen angemessener Frist aufzufordern. Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so hat das Bezirksamt auf Anzeig des Forstamts das Erforderliche alsbald vorzutreiben.

Gemeindevertreter, welche nicht Mitglieder des Gemeinderats oder als Gemeindebeamte schon verpflichtet sind, werden sofort nach ihrer Bestellung vom Bürgermeister durch Sandschlag zu treuer und gewissenhafter Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet.